

AG Beschäftigtenübergang bei Betreiberwechsel im SPNV und ÖPNV – Zusammenfassung der Reformvorschläge

Es zeigt sich, dass die öffentlichen Auftraggeber nach der geltenden Rechtslage auch jetzt schon viel für den sozialen Schutz der Beschäftigten (Personalübernahme, soziale Standards, Tariftreueklauseln) und damit auch für die Qualität von Verkehrsdienstleistungen und die Fachkräftesicherung tun können, wenn der politische Wille vorhanden ist, vor allem über Nachverkehrspläne, aber auch über Sozial- und Überleitungstarifverträge.

Im Übrigen ist der Gesetzgeber gefragt:

1. § 131 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sollte „Muss-Bestimmung“, Interpretationsspielräume geschlossen (vor allem Wahrung der Besitzstände und Regelung zum erfassten Personal ohne Begrenzung auf das fahrende) und der gesamte Personenverkehr, also auch der ÖPNV, aufgenommen werden.
2. Die Landesvergabegesetze sollten verpflichtende Regelungen zur Personalüberleitung und zur Wahrung der Rechte der Beschäftigten beim Betreiberwechsel nach dem Vorbild der Übernahmeklausel in § 1 Abs. 4 Landestariftreuegesetz Rheinland-Pfalz (LTTG Rheinland-Pfalz) aufnehmen. Flankiert werden sollten diese mit Tarifverträgen.
3. Ergänzend zu den Aufgaben der Servicestellen müssen die Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten erweitert werden. Problematisch bleiben weitere Betreiberwechsel und Unterbeauftragungen.
4. Der Vorrang eigenwirtschaftlicher Verkehre vor öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im Personenbeförderungsgesetz (PBefG), durch den die Sicherung von Löhnen, Arbeitsbedingungen und Arbeitsplätzen unterlaufen werden und der Wettbewerbsverzerrungen zuungunsten tarifgebundener Unternehmen forciert, muss abgeschafft werden. Mindestens aber muss umgehend die Einhaltung sozialer Vorgaben der Aufgabenträger und der Landestariftreue- und Vergabegesetze zur Anwendung von Tarifverträgen und Personalübernahme bei der Durchführung eigenwirtschaftlicher Verkehrsdienstleistungen im PBefG vorgeschrieben werden. Wir nehmen den Koalitionsvertrag beim Wort: „Im Personenbeförderungsgesetz werden wir klarstellen, dass über die Nahverkehrspläne soziale Standards zum Schutz der Beschäftigten sowie qualitative und ökologische Standards auch für eigenwirtschaftliche Verkehre gelten.“
5. Vorgaben zu Mindestarbeitsbedingungen und der Personalübernahme bei Betreiberwechsel müssen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie zur Sicherung der Qualität der öffentlichen Verkehrsdienstleistungen in den Nahverkehrsplänen als gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufgeführt werden.
6. Schließlich bedarf es einer Reform des Wirtschafts- und Wettbewerbsrechts (vor allem des GWB), um zu vermeiden, dass der Wettbewerb – zum Teil sogar ausschließlich – über die Personalkosten ausgetragen wird.